

Vorlage Nr. I/215/2012
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

**Analoge Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen vom 01.07.2008 (BremABl. Nr. 71/2008);
hier: Entfristung über den 31.12.2012 hinaus**

A Problem

Der Magistrat hat am 18.03.2009 (Beschluss 254) die analoge Anwendbarkeit der Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen vom 01.07.2008 (BremABl. Nr. 71/2008) beschlossen. Diese bremische Verwaltungsvorschrift ist zeitlich befristet und tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft. – Am 17.07.2012 hat der Senat die Entfristung der Verwaltungsvorschrift über den 31.12.2012 hinaus beschlossen und den Magistrat gebeten, die für seinen Zuständigkeitsbereich beschlossene Vorschrift ebenfalls zu entfristen.

B Lösung

Die für den Bereich des Magistrats beschlossene – analoge – Verwaltungsvorschrift wird ebenfalls entfristet.

C Alternativen

Keine. Ohne Entfristung würde die genannte Vorschrift zum Jahresende außer Kraft treten, was nicht empfohlen werden kann.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen sind mit der Entfristung nicht verbunden.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit den Ämtern 20 und 30 abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nicht erforderlich. / Die Vorlage ist nach dem BremIFG zu veröffentlichen.

G Beschlussvorschlag

Die für den Zuständigkeitsbereich des Magistrats beschlossene, analog anzuwendende Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen wird über den 31.12.2012 hinaus entfristet.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Verwaltungsvorschrift